



1 Geltungsbereich:

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für den Softwarevertrag, den Wartungsvertrag und für alle weiteren Geschäftsbeziehungen, es sei denn die AGB werden in einem neuen Angebot überschrieben.

Entgegenstehende Bedingungen des Vertragspartners gelten nicht, es sei denn sie wurden ausdrücklich vereinbart.

Das Angebot umfasst die Überlassung, Einführung und Pflege (= Wartung und Folgebetreuung) der angebotenen Software und der Online-Hilfe. Programmanpassungen werden allerdings - wenn kundenspezifisch - nicht in die Online-Hilfe übernommen.

Das Angebot umfasst nicht die Hardware, die System-Software und auch nicht die Sonderfeatures lt. Listung, es sei denn, diese Komponenten werden separat angeboten.

Wurde die Hardware und System-Software nicht explizit vereinbart, so ist die R&S-Software nur auf jenen Produkten lauffähig, die aktuell und explizit von R&S unterstützt werden.

Wir installieren unsere R&S-Software nur auf System-Plattformen, die vom Hersteller freigegeben sind und gewartet werden.

Umstellungen auf andere Datenbanken, als aktuell beim Kunden installiert, müssen mit R&S abgesprochen und von R&S freigegeben werden.

R&S erbringt alle Leistungen und Lieferungen nach dem Stand der Technik bei Vertragsabschluss.

Ist ein Pflichtenheft Vertragsbestandteil, so erfolgt die Umsetzung dieses Dokuments nur "sinngemäß" und nicht "wort-wörtlich".

Der Vertrag unterliegt nicht dem Paragraph 1165 ff des ABGB.

Das Angebot gilt 3 Monate ab letztem Angebotsdatum.

2 Allgemeine Bedingungen:

2.1 Mitwirkungspflichten:

Der Auftraggeber (AG) ist unentgeltlich zur Mitwirkung bei der Leistungserbringung verpflichtet. Der AG stellt rechtzeitig alle für die Durchführung des Auftrages erforderlichen Informationen, Geräte, Räumlichkeiten und Personal zur Verfügung.

Die Mitarbeiter des AG müssen die Fähigkeiten eines normalen Users und die notwendigen betriebswirtschaftlichen Kenntnisse mitbringen, intensiv am Projekt mitarbeiten, die vereinbarten Schulungstermine einhalten und die ihnen übertragenen Aufgaben termingerecht und vollständig erfüllen.

Vor allem müssen die im Software- und Wartungsvertrag genannten Mitwirkungen vom AG erfüllt werden, wie z.B. ...

- die Mitarbeit bei der Prozessanalyse,
- bei der Erstellung des Pflichtenheftes,
- bei der Implementierung der Basis- und Sondermodule,
- bei der Datenübernahme und Reporterstellung und
- insbesondere bei allen Tests und der Abnahme (vor Inbetriebnahme).

Kann der AG einen vereinbarten Implementierungstag nicht einhalten, so hat er R&S mindestens 3 Arbeitstage vorher zu informieren, ansonsten werden die vereinbarten Tage verrechnet.

Der AG hat dafür zu sorgen, dass seine IT-Anlage vor Installation der R&S-Software und ebenso in der Folge immer voll funktionsfähig, ausreichend dimensioniert und dem aktuellen technischen Stand entsprechend verfügbar ist. Zudem muss spätestens ab Installation der R&S-Software die Fernwartung möglich sein.

Verletzt der AG seine Mitwirkungspflichten, so ist R&S berechtigt eventuelle Mehraufwendungen zu verrechnen und die Leistungsfristen angemessen zu verlängern. Bei schuldhafter Nichtmitwirkung wird der AG schadenersatzpflichtig.

2.2 Leistungsänderungen (Change request):

Wünsche des AG, die über den Vertragsinhalt hinausgehen und von der Planung, dem abgenommenen Pflichtenheft, der abgenommenen Schnittstellenbeschreibung abweichen oder nach der Abnahme (des Pflichtenheftes bzw. der Software) entstehen, muss R&S nicht wahrnehmen.

Führt R&S jedoch die Änderungswünsche durch, so kann R&S die Inbetriebnahme auf den nächsten Releasetermin verschieben und die Mehraufwendungen separat verrechnen, gemäß den R&S-Konditionen.

Als Change request gelten auch Leistungen, die lt. Vertrag der AG zu erledigen hätte, aber von R&S wahrgenommen werden, sowie Leistungen für weitere Mandanten, insofern die Abläufe deutlich vom ersten Mandanten abweichen und des weiteren Leistungen, die entstehen, weil der AG während des Projektes seine Organisation (insbesondere seine Abläufe und Informationsbedürfnisse) verändert.

Auch in diesen Fällen kann R&S Termine verschieben und die Mehraufwendungen verrechnen.

Werden durch Änderungswünsche des AG oder durch sonstige Gründe, die in der Verantwortung des AG liegen, Unterbrechungen verursacht, so sind die Termine neu zu vereinbaren und Mehraufwendungen, die entstehen, weil die betroffenen Mitarbeiter von R&S nicht anders eingesetzt werden können, zu ersetzen.

2.3 Termine:

Der Termin für den voraussichtlichen Echtbetrieb wurde bereits im Software-Angebot genannt. Der detaillierte Termin- und Aktivitätenplan für die einzelnen Projektstufen (Meilensteine) wird im Start-Workshop geregelt. Ebenso werden dort die Projektleiter und Mitarbeiter am Projekt ernannt.

R&S ist zudem berechtigt die Leistungsfrist angemessen zu verlängern, wenn vereinbarte Zulieferungen und Leistungen durch Vorlieferanten nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß erbracht werden.

2.4 Echtbetrieb und Abnahme:

R&S teilt dem AG schriftlich mit, dass die **Software** "echtbetriebsbereit" ist. Die Software ist echtbetriebsbereit, wenn sie in den Grundzügen funktionsfähig ist, d.h. Aufträge durchgeschleust und / oder Buchungen durchgeführt werden können.

Der AG hat nun die Software unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen, zusammen mit R&S abzunehmen. Auch Teilabnahmen sind zulässig. Sobald die Teilabnahmen alle Bereiche abdecken, gilt dies als Gesamtabnahme. Eine eigene Gesamtabnahme ist dann nicht mehr notwendig. **Pflichtenhefte** und ähnliche Dokumente (z.B. Workshop-Dokumente) sind ebenfalls 4 Wochen nach Lieferung abzunehmen.

Die Abnahmen erfolgen im Rahmen von Abnahmetests. Ist ein Pflichtenheft Vertragsbestandteil, so erfolgt die Abnahme auf Basis des Pflichtenheftes.

Unwesentliche Mängel (**Fehler Klasse 3 und 4**), sowie das Ausstehen geringfügiger Lieferungen oder Leistungen berechtigen den AG nicht zur Unterbrechung eines Abnahmetests bzw. Verweigerung der Abnahme.

Wesentliche Mängel (**Fehler Klasse 1 und 2**) berechtigen nur dann zum Abbruch eines Tests, wenn der Test nicht fortgesetzt werden kann.

Bei wesentlichen Mängel hat der AG eine angemessene Nachfrist von mindestens 6 Wochen zu setzen. Nach der Nachbesserung ist der Abnahmetest zu wiederholen, wobei für Fehler, die im Vortest noch nicht erkannt wurden, wiederum eine entsprechende Nachfrist zu setzen ist.

Nach erfolgreichem Durchlaufen eines Abnahmetests hat der AG die Abnahme in einem Abnahmeprotokoll zu erklären. Ein Abnahmetest ist erfolgreich, wenn die Programme in den wesentlichen Punkten den vertraglich vereinbarten Anforderungen entsprechen. Mängel und fehlende Leistungen sind im Abnahmeprotokoll, mit Erfüllungstermin, anzuführen.

Lässt der AG die Abnahmefrist ohne Abnahme verstreichen, so gilt die Software als abgenommen. Das gleiche gilt für Pflichtenhefte. Beim Einsatz der Software im Echtbetrieb durch den AG gilt die Software in jedem Fall als abgenommen.

Verweigert der AG, trotz Setzung einer Nachfrist, die Mitwirkung bei der Einführung einer bereits installierten Software bzw. die Aufnahme des Echtbetriebes einer „echtbetriebsbereiten“ Software, so kann die Software nach Ablauf der Nachfrist fakturiert werden und gilt als abgenommen.

Verweigert der AG, trotz Setzung einer Nachfrist, die Mitwirkung bei der Einführung eines bereits installierten Moduls, so gilt das Modul nach Ablauf der Nachfrist als abgenommen.

2.5 Vergütungen:

Für die Überlassung der Software wird, soweit nicht anders geregelt, eine einmalige Nutzungsvergütung berechnet.

Sollte sich bei einer pauschal angebotenen Zusatzprogrammierung im Nachhinein herausstellen, dass der Aufwand um mehr als 30 % überschritten wird, so wird die Überschreitung separat (nach Aufwand) verrechnet.

Die Zeiten für Einführung und Betreuung lassen sich nicht exakt kalkulieren. Die Zeiten können nur geschätzt werden, sie können daher u.U. gravierend von den tatsächlichen Zeiten abweichen.

Bei Zusatzprogrammen entsprechen die Zeiten für die Einführung im Allgemeinen den Programmierzeiten.

Die Einführung und Betreuung wird daher immer stundenweise (nach Aufwand) abgerechnet. Abgerechnet werden dabei alle Vorbereitungen, Vor-Ort-Zeiten, Inhouse-Zeiten, Protokollierungen und jeder Wissenstransfer innerhalb von R&S, auf Basis von Arbeitsprotokollen.

Die ausgewiesenen Einführungszeiten betreffen nur die konkret (und nicht die optional) angebotene Software. Werden optional angebotene oder im ursprünglichen Angebot nicht enthaltene Leistungen beauftragt, so kommen die entsprechenden Einführungszeiten hinzu.

Hinzukommenden Zeiten werden zu Normalsätzen abgerechnet und fallen nicht unter einer Deckelung.

Auch wenn Umsetzung lt. Lasten- bzw. Pflichtenheft vereinbart wurde, wird die Einführung separat nach Aufwand verrechnet.

Wird die Einführung pauschal angeboten, so gilt die Pauschale nur für die Einführung der Basismodule (beim ersten Mandanten, bis zur Aufnahme des Echtbetriebes).

Der Senior-Consulting-Stundensatz gilt bei folgenden Leistungen:

- Projektsteuerung
- Planung (Prozessanalyse, Pflichtenhefterstellung, etc.)
- Einführung von Sondermodulen und Controlling-Modulen.

2.6 Zahlungsbedingungen:

Die angegebenen Preise verstehen sich in Euro, vor Umsatzsteuer.

Die angeführten Stundensätze gelten für die Normalarbeitszeit (= Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 18 Uhr, exklusive gesetzliche Feiertage). Außerhalb dieser Normalarbeitszeit bzw. aber der 9. Auswärtsstunde werden Überstundenzuschläge verrechnet.

Ein Personentag umfasst 8 Stunden. Abgerechnet wird immer nach Personenstunden (und nicht nach Personentagen).

Reisekosten und Überstunden werden separat verrechnet. Reisekosten werden immer ab dem aktuellen Dienort des R&S Mitarbeiters verrechnet.

Alle Fakturen sind innerhalb von 10 Kalendertagen, ohne jeden Abzug, zu bezahlen.

Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen im banküblichen Ausmaß verrechnet. Zudem werden die Projektarbeiten bis zum Eingang der fälligen Zahlung unterbrochen. Dadurch auftretende Verzögerungen im Zeitplan sind vom AG zu verantworten.

Werden zwei Rechnungen nicht bezahlt, so wird bei der Mietvariante, die bis zum Ende der Laufzeit verbleibende bzw. noch nicht bezahlte "Miete + Wartung" sofort fällig und bei der Kaufvariante die gesamte noch nicht bezahlte Software. Bei der Cloudvariante bleibt die Nutzungsmöglichkeit für maximal 3 Monate aufrecht, danach wird der Zugang beschränkt.

Der AG ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantiesprüche oder Bemängelungen zurückzuhalten. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nicht zulässig.

Für Schäden und Folgeschäden, die durch eine Beschränkung des Zugangs zur Cloudversion infolge Zahlungsverzugs auftreten, übernimmt R&S keine Haftung.

2.7 Audit:

Während der Laufzeit der Vereinbarung und für einen Zeitraum von einem (1) Jahr nach der Beendigung gestattet der Kunde dem Lizenzgeber auf Anfrage des Lizenzgebers, jedoch nicht mehr als zweimal pro Jahr und nach angemessener Ankündigung, eine Prüfung der Aufzeichnungen und Computersysteme des Kunden, die für die Nutzung der Software durch den Kunden relevant sind, um die Einhaltung der Vereinbarung durch den Kunden zu überprüfen. Der Lizenzgeber wird jede Prüfung während der normalen Geschäftszeiten des Kunden durchführen.

Der Kunde zahlt dem Lizenzgeber unverzüglich den Betrag aller zusätzlichen Gebühren, die aufgrund einer Prüfung im Rahmen der Vereinbarung als zahlbar befunden werden. Wenn eine Prüfung ergibt, dass der Kunde Gebühren um mehr als fünf Prozent (5 %) des ordnungsgemäß zu zahlenden Betrags unterbezahlt hat, erstattet der Kunde dem Lizenzgeber die gesamten Kosten für die Durchführung der Prüfung.

2.8 Wertsicherung:

Die Wartungsgebühren, Lizenzen und Dienstleistungssätze (Stundensätze, Zuschläge, Reisekosten, etc.) sind wertgesichert auf Basis des VPI 2015 = 100% (oder eines Folgeindex). In Deutschland gilt der Index für IT-Dienstleistungen.

Die Wertsicherung beginnt mit dem Abschluss des zugrundeliegenden Vertrages zu laufen und greift nur bei Indexerhöhungen. Angepasst wird jeweils zu Jahresbeginn, nach der Formel ...

Neuer Wert = alter Wert / alten Index x neuen Index

Legende:

Alter Wert	=	Wert bei Vertragsabschluss bzw. letzter Wert
alter Index	=	Index bei Vertragsabschluss bzw. letzter Index
neuer Index	=	zuletzt veröffentlichter Index

R&S kann jeweils nach Ablauf von 12 Monaten die Pflegegebühren zum Ausgleich von Personal- und sonstigen Kostensteigerungen zusätzlich zum VPI erhöhen. Bei einer Erhöhung um mehr als 5% verpflichtet sich R&S, die tatsächliche Kostensteigerung auf Anfrage nachzuweisen.

2.9 Mängel:

Wir unterscheiden vier Fehlerklassen:

Fehler der Klasse 1 sind betriebsverhindernd und haben für den AG schwere Konsequenzen, wie z.B. die Produktion steht, der Betriebsablauf ist ernstlich eingeschränkt, es gibt Datenverluste, gravierende Sicherheitsprobleme, etc.

Fehler der Klasse 2 sind betriebsbehindernd, d.h. der Betriebsablauf ist eingeschränkt, es kann aber weitergearbeitet werden, es entsteht aber erhebliche Mehrarbeit, Umgehungen sind möglich, es gibt leichte Sicherheitsprobleme.

Bei **Fehler der Klasse 3** ist die Nutzung der Software leicht eingeschränkt, Ablauf und Sicherheit sind nur unwesentlich beeinflusst, eine Umgehung der Fehler ist möglich und nicht sehr aufwendig, etc.

Fehler der Klasse 4 betreffen nur die Durchgängigkeit, Schönheit und Bequemlichkeit.

Solange die Software nicht komplett parametrisiert ist können sowohl Funktionsmängel als auch falsche Werte vorkommen, die nicht auf Softwarefehler zurückzuführen sind.

2.10 Gewährleistung:

Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Übergabe des entsprechenden Moduls, Features bzw. der Zusatzprogrammierung.

Die Einführung und Betreuung der R&S-Software darf nur von R&S- autorisierten Mitarbeitern vorgenommen werden, ansonsten entfällt jeglicher Gewährleistungs- und Wartungsanspruch. Das gleiche gilt, wenn der AG oder Dritte die R&S-Software verändern bzw. für Fehler und Daten, die aus fremden Softwares übernommen werden.

R&S ist berechtigt bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist und danach Verbesserungen und Umgestaltungen der Software vorzunehmen.

2.11 Systemplattform-Empfehlungen:

Die Systemplattform wird von R&S nicht angeboten. Auf Wunsch des Kunden konfigurieren wir jedoch im Folgenden die Hardware und System-Software (im Sinne einer Mindest-Konfiguration).

Die Konfiguration entspricht dem derzeit bekannten und in der Praxis bewährten technischen Standard. Die Konfiguration gilt nur für ...

- das angegebene Mengengerüst
- die im Vertrag vorgesehenen RS-Anwender-Programme und
- die angegebenen Software-Versionen (insbesondere im Bereich der System-Software und fremden Anwender-Software).

Zudem muss - wegen der rasanten technischen Entwicklung - klar sein, dass jede Konfiguration schnell überholt ist, d.h. schnell nicht mehr dem neuesten technischen Stand entspricht.

Unsere Konfigurations-Empfehlungen sind unverbindlich. Eine verbindliche Empfehlung könnten wir erst nach einer genauen Prüfung der Systemumgebung, auf Basis eines entsprechenden Auftrages, abgeben. Aber auch dann gelten die obigen Einschränkungen.

3 Ergänzende Wartungsbedingungen:

3.1 Abgrenzung der Wartungsleistungen:

Folgende Leistungen sind durch die Wartungsvereinbarung nicht abgedeckt und werden daher stundenweise (nach Aufwand) abgerechnet:

- Die Einpassung von neuen rs2-Versionen in eine individuelle Software-Umgebung und die Anpassung der R&S-Standard-Software an Folgeversionen fremder System-Software (Datenbanken, Betriebssysteme, etc.) bzw. fremder Anwender-Software, wie Text, Excel, Fax, Mail, etc.
Einer individuellen Software-Umgebung sind z.B. auch speziell für den AG eingerichtete views, triggers und Statistikabfragen zuzurechnen.
- Alle Wartungsleistungen, die nicht von R&S zu verantworten sind, insbesondere die Behebung von Programm- und Datenfehlern bzw. das Wiederherstellen von zerstörten Daten, insofern diese durch unsachgemäße Benützung, höhere Gewalt oder einen nicht von R&S zu vertretenden Grund entstanden sind.
- Der Support und die Behebung von Fehlern, die durch vom AG selbst erstellte bzw. veränderte Reports, Skripts, Workflows, Masken, QlikView-Berichte, etc. entstehen.
- Der technische Support, wobei wir diesem Support alle Leistungen zurechnen, die im Zusammenhang mit der System-Software (Datenbank, Betriebssystem, DFÜ-Einrichtungen, etc.) und Hardware anfallen.
- Von der Wartung ausgeschlossen sind alle Programm- und Datenfehler, die eine fremde Software verursacht bzw. aus einer fremden Software übernommen werden.

3.2 Datenfernübertragung:

Die Voraussetzungen für Fernwartung und direktem Zugriff auf die Datenbank des AG müssen vorhanden sein. Dabei sind vier Varianten möglich, nämlich ...

- SSH,
- Cisco System VPN,
- Cisco Any Connect Secure Mobility und
- Microsoft VPN-Client.

3.3 Durchführung der Wartung:

Der AG übernimmt den "first level support", R&S den "second level support". Der first level sammelt und filtert die eingehenden Supportfälle und gibt nur jene an R&S weiter, für die R&S verantwortlich ist bzw. jene, die er selbst nicht lösen kann. Der AG bestimmt für den first level einen geeigneten Mitarbeiter.

Vom AG festgestellte Fehler sind schriftlich, unter Angabe der jeweiligen Datenkonstellation, an R&S zu melden. Jeder Fehler wird so rasch als möglich behoben, sofern der Fehler reproduzierbar ist und seine Ursachen nicht in der Hardware, Betriebssoftware, einer fremden Software oder in einer unsachgemäßen Bedienung liegen.

Ein Fehler liegt vor, wenn die Software in der aktuellen Version die gewöhnlichen bzw. vereinbarten Anforderungen nicht erfüllt.

Bei Eingriffen in die R&S-Quellencodes durch den AG oder Dritte erlöschen alle Wartungs- und Garantieansprüche. Das gleiche gilt für vom AG selbst erstellte bzw. veränderte Reports, Skripts, Workflows, Masken, Cockpits, etc.

Dem AG wird die jeweils jüngste **rs2**-Software-Version zur Verfügung gestellt. Gewartet wird nur diese jüngste und die vorhergehende Version.

Die Umstellung der **R&S**-Software auf neue System-Software-Versionen (Datenbanken, Betriebssystemen und sonstige System-Softwares), die für den Betrieb der R&S-Software notwendig sind, erfolgt erst dann, wenn die neuen Versionen von R&S überprüft und freigegeben sind.

Der AG kann an seinen System-Software-Versionen solange festhalten, solange der Hersteller diese Versionen wartet.

Der Wartungsdienst steht an Werktagen (ausgenommen Karfreitag, Heiliger Abend und Silvester), von Montag bis Freitag, zwischen 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr garantiert zur Verfügung; in der Regel von 8.00 - 17.00 Uhr.

Darüberhinausgehende Bereitschaftsdienste bedürfen jeweils gesonderter Vereinbarung.

3.4 Vereinbarte Systemumgebung:

Die Wartungsvereinbarung gilt nur für die im Softwarevertrag vereinbarte Hardware und System-Software (Datenbank, Betriebssystem, Entwicklungssystem, etc.).

Wurde die Hardware und System-Software nicht explizit vereinbart, so gilt die Wartungsvereinbarung nur für jene Systemplattform, auf der die R&S-Software entwickelt und aufgesetzt wurde.

Wechselt der AG seine Hardware und/oder System-Software bzw. Teile davon, so ist der Software-Wartungsvertrag nur dann weiterhin gültig, wenn das neue System bzw. die neuen Systemteile vor der Anschaffung mit R&S abgestimmt wurden.

Eventuelle Kompatibilitätsprüfungen, Adaptierungs- und Umstellungsarbeiten sind durch den Software-Wartungsvertrag nicht abgedeckt und daher kostenpflichtig.

3.5 Reaktionszeiten:

Nach ordnungsgemäßer Meldung eines Fehlers beginnt die Fehlerbearbeitung und zwar

- bei "betriebsverhindernden" Fehlern innerhalb von 12 Werkstunden,
- bei "betriebsbehindernden" Fehlern innerhalb von 24 Werkstunden.
- Bei allen anderen Fehlern erfolgt die Beseitigung im nächsten Release-Stand.

Werkstunden sind Zeiten, die in die unter Pkt. 2.2 angegebenen Wartungsdienstzeiten fallen. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen R&S, die Erfüllung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben.

3.6 Fakturierung der Wartungsgebühr:

Die Wartung wird bei Fakturierung der zugrundeliegenden Software fakturiert.

Das Wartungsjahr läuft jeweils vom 01.01. bis 31.12. d.J.. Bei unterjährigem Einstieg in die Wartung wird daher nur ein entsprechender Teilbetrag verrechnet.

Die Wartungsgebühren werden jährlich, im Voraus, fakturiert. Der AG kann die Gebühr auch halbjährlich mit einem Zuschlag von 5 % oder vierteljährlich mit einem Zuschlag von 10 % bezahlen.

Bei Mietkauf und Cloud gelten die dort genannten Zahlungsbedingungen (siehe Konditionsblatt).

3.7 Vertragsdauer:

Die Wartungsvereinbarung wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Die Mindestvertragslaufzeit beträgt 36 Monate ab Aufnahme des Echtbetriebes. Teilkündigungen sind nicht möglich.

Die Wartung ist von beiden Seiten mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Ablauf eines jeden Kalenderjahres kündbar, mittels eingeschriebenen Briefes.

Wird die Wartung gekündigt und später wiederaufgenommen, so sind die fehlenden Wartungszeiten nachzuzahlen.

Der Wartungsvertrag gilt nur für den AG und ist nicht übertragbar.

4 Schlussbestimmungen:

4.1 Urheberrecht und Nutzung:

Die Urheber- und Eigentumsrechte verbleiben ausschließlich bei R&S.

Der AG erwirbt keine Urheber- und Eigentumsrechte an der rs2-Software von R&S, vielmehr erhält er nur die entsprechenden Nutzungsrechte, wobei die Nutzungsrechte erst mit der vollständigen Bezahlung auf den AG übergehen.

Der AG darf daher die Systembeschreibungen, Handbücher, Software, Quellencodes und sonstige Dokumentationen nur zu eigenen Zwecken einsetzen. Jede dennoch erfolgte Weitergabe zieht Schadenersatzansprüche nach sich.

Kommt der AG in Zahlungsverzug ist R&S berechtigt bereits eingeräumte Nutzungsrechte zu widerrufen und den Zugang zur Software zu sperren.

4.2 Nutzungsbestimmungen Qlik Business Intelligence

Für User von lizenzierten Business-Intelligence-Produkten der Marke "Qlik" gelten darüber hinaus die Nutzungsbedingungen von Qlik. Diese können jederzeit unter www.rs-soft.com/agb/ abgerufen werden.

4.3 Datensicherung:

Der AG muss für die entsprechende Sicherung der Software und seiner Daten selbst Sorge tragen.

4.4 Datenschutz / Geheimhaltung:

R&S verpflichtet sich gemäß Datenschutzgesetz dafür zu sorgen, dass alle R&S-Mitarbeiter keinerlei Informationen - soweit sie nicht offenkundig sind – an Dritte weitergeben und der AG verpflichtet sich, keine Vertragsdaten an Dritte weiterzugeben.

4.5 Schriftform:

Mündliche Nebenabsprachen sind nicht gültig. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und auch das Abgehen von der Schriftform bedarf der Schriftlichkeit.

4.6 Referenzliste:

Der AG gestattet R&S seine Daten in die R&S-Referenzliste aufzunehmen und ggfls. medial zu verwerten. Die mediale Verwertung erfolgt allerdings in Abstimmung mit dem AG.

4.7 Haftung:

R&S garantiert, dass die gelieferten R&S-Softwares frei von Rechten Dritter sind und nicht in fremde Schutzrechte eingreifen.

Für Software, Hardware, Produkte oder Dienste von Dritten, die als Ergänzung zur rs2-Software eingesetzt werden, gelten die jeweiligen Nutzungsbedingungen und AGBs dieser Drittanbieter.

Ramsauer & Stürmer übernimmt daher keine Haftung für irgendwelche Schäden oder Verluste jeglicher Art, die sich aus der Nutzung oder dem Versagen von Software, Hardware, Produkten oder Dienstleistungen ergeben, die von Dritten bereitgestellt werden.

Die Aufrechnung gegen Forderungen von R&S ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Der AG verzichtet auf die Geltendmachung von Mangelfolgeschäden, soweit diese nicht grob fahrlässig verursacht wurden.

Mit Ausnahme von Personenschäden oder Todesfällen, die durch Fahrlässigkeit des Lizenzgebers oder mit dem Lizenzgeber in Beziehung stehenden Parteien verursacht wurden, sowie mit Ausnahme von Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Lizenzgebers oder mit dem Lizenzgeber in Beziehung stehenden Parteien verursacht wurden, darf die kumulative Gesamthaftung des Lizenzgebers oder der mit dem Lizenzgeber in Beziehung stehenden Parteien aus oder im Zusammenhang mit der Vereinbarung, ob aus Vertrag, unerlaubter Handlung oder irgendeiner anderen Haftungstheorie, den höheren Betrag der vom Kunden während des zwölf (12) monatigen Zeitraums unmittelbar vor dem ersten Ereignis, das einen solchen Anspruch begründet, geleisteten Gesamtzahlungen und der gemäß dem ersten Bestellformular gezahlten oder zu zahlenden gebühren keinesfalls übersteigen.

4.8 Fremde Dienstleistungen:

Werden auf Wunsch des AG Einführungs- und Betreuungsleistungen von einem fremden Berater durchgeführt, so liegen alle Probleme, die sich daraus ergeben, außerhalb der Verantwortung von R&S. Sich daraus ev. ergebende Mehrkosten muss der AG tragen.

4.9 Loyalität:

Die Vertragspartner verpflichten sich, Mitarbeiter des anderen Vertragspartners – während der Dauer der Wartungsvereinbarung und 12 Monate danach – weder abzuwerben noch, in welcher Form immer (Angestellter, freier Mitarbeiter, Werkvertrag, etc.) in seinem Unternehmen bzw. einem Unternehmen eines gemeinsamen Unternehmensverbunds zu beschäftigen.

Diese Vereinbarung gilt noch 24 Monate nach dem Ausscheiden des Mitarbeiters.

Der dagegen verstoßende Vertragspartner ist verpflichtet, pauschalierten Schadenersatz in der Höhe eines Brutto-Jahresgehaltes des Mitarbeiters zu zahlen.

4.10 Recht & Gerichtsstand:

Dieser Vertrag untersteht dem Recht, in dem R&S seinen Firmensitz hat, auch dann, wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird.

Alle Mandanten, welche die Software nutzen bzw. bei denen die Software eingeführt wird oder wurde, treten in die Rechte und Pflichten des Vertrages ein.

Gerichtsstand ist der Firmenstandort von R&S in Salzburg bzw. Wien oder der nächstgelegene Gerichtsstand.

Alle Unterzeichner sind ermächtigt, ihr jeweiliges Unternehmen rechtskräftig zu vertreten.

Ramsauer & Stürmer Software GmbH

Zentralgeschäftsstelle Salzburg
5101 Bergheim, Dorfstraße 67

Ihr schnellster Weg zu Ramsauer & Stürmer.

www.rs-soft.com

software@rs-soft.com

